

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

12. Jahrgang

Laufende Nummer: 11

Ausgabetag:
12. November 2014

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 15. Oktober 2014 1
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 20. Oktober 2014 2
- Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS – EWS) vom 05. November 2014 4
- Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. November 2014 5
- Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ zur Rücknahme bestandskräftiger Bescheide 12

Nichtamtlicher Teil:

- - -

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ leitet nach Kenntnisnahme den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 an die Verbandsversammlung weiter und empfiehlt dieser den Nachtrag zum Wirtschaftsplan samt Anlagen zur Beschlussfassung.

TOP 3 Wirtschaftsplan 2015

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ leitet nach Kenntnisnahme den Wirtschaftsplan 2015 an die Verbandsversammlung weiter und empfiehlt dieser den Plan samt Anlagen zur Beschlussfassung.

TOP 4 Fortsetzung der Beratung zur Neubesetzung des Verbraucherbeirates

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ schlägt der Verbandsversammlung folgende Besetzung des Verbraucherbeirates vor:

- | | |
|---|---|
| 1. sachkundige Bürger
Lubrich, Reinhard
Büchner, Frank
Haßkerl, Uwe
Huhn, Andreas
Weiß, Denis
Fischer, Horst
Backhaus, Ulrich
Nickel, Frank | 2. Vertreter des Zweckverbandes
Albrecht, Falko
Bugdol, Norbert
Matischok, Sylvio
Reinz, Matthias
Übensee, Jürgen
Wolfram, Regina |
|---|---|

TOP 5 12. Satzung zur Änderung der BGS-EWS

Der Verbands- und Werksausschuss empfiehlt der Versammlung die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung wie in der Anlage zur Beschlussfassung.

TOP 6 Klageverfahren zu Erstattungen nach § 21a ThürKAG

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Stand des Antragsverfahrens auf Erstattungen nach § 21a ThürKAG für das Jahr 2011 Kenntnis und beschließt zur Sicherung der Erstattungsansprüche gegenüber dem Freistaat Thüringen Klage beim Verwaltungsgericht Weimar zu erheben.

TOP 7 Gestattungsvertrag Zufahrt Pumpwerk Ballstädt

Der Verbands- und Werksausschuss bestätigt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages durch den Verbandsvorsitzenden zur dauerhaften Sicherung der Zufahrt zum RÜB mit PW Ballstädt.

Erweiterung der Tagesordnung:

TOP 10 Widerspruchsentscheidung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises in einem Verfahren zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen – Klage

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt,

- a) gegen den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (Kommunalaufsicht) vom 09.10.2014, in dem ein nach Auffassung des AZV durch das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht geheilter Beitragsbescheid aufgehoben wurde, Klage zu erheben.
- b) Dies gilt auch für künftige Fälle, die sich gleichartig darstellen und in denen das Landratsamt (Kommunalaufsicht) ebenfalls Beitragsbescheide aufhebt.
- c) Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis (Kommunalaufsicht) ist aufzufordern, eine Erklärung abzugeben, dass Widerspruchsverfahren, in denen der Sachverhalt dem unter a) beschriebenen gleicht, bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung im Verfahren zu a) ruhend gestellt werden. Wird eine entsprechende Erklärung vom Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis (Kommunalaufsicht) nicht abgegeben, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt einzubeziehen.

Hinweis:

Nichtöffentlicher Teil
 TOP 8 – nicht behandelt
 TOP 9 – entfallen

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Wahl-Ordnungsnummer: 01/VI/14

Gewählt wird mehrheitlich in offener Wahl der Verbandsvorsitzende, Bürgermeister Bernhard Schönau.

Wahl-Ordnungsnummer: 02/VI/14

Gewählt wird mehrheitlich in offener Wahl der stellvertretende Verbandsvorsitzende, Verbandsrat Jörn Sola.

Beschluss Nr. 03/VI/14

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" bestellt die Verbandsräte Krtschil und Opitz als stellvertretende Mitglieder des Verbands- und Werksausschusses für die Bereiche Schönstedt und Kirchheilingen. Der Verbands- und Werksausschuss setzt sich somit aus den bestellten Vertretern des Abwasserzweckverbandes wie folgt zusammen:

<u>Bereich</u>	<u>Ausschussmitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Vorsitzender	Verbandsvorsitzender Bernhard Schönau kraft Amtes	stellv. Verbandsvorsitzender Jörn Sola kraft Amtes

Schönstedt	VR Reinz	VR Krtschil
Tonna/Ballstädt	VR Sola	VRin Reisser
Neunheilingen/Bothenheilingen/Kirchheilingen	VR Seeländer	VR Opitz
Dachwig/ Döllstädt	VR Aschenbach	VRin Kempf
Bad Tennstedt und die weiteren Gemeinden	VR Klupak	VR Saalfeld
	VR Ehrlich	VR Liedl

Beschluss Nr. 04/VI/14

Die Verbandsversammlung beruft in den Verbraucherbeirat des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ folgende Personen:

- | | |
|---|--|
| <p>1. sachkundige Bürger</p> <p>Lubrich, Reinhard</p> <p>Büchner, Frank</p> <p>Haßkerl, Uwe</p> <p>Weidenbach, Lothar</p> <p>Huhn, Andreas (Stellvertreter Weiß, Denis)</p> <p>Fischer, Horst (Stellvertreter Backhaus, Horst)</p> <p>Bley, Günter (Stellvertreterin Fritsch, Almut)</p> <p>Nickel, Frank</p> | <p>2. Vertreter des Zweckverbandes</p> <p>Albrecht, Falko</p> <p>Bugdol, Norbert</p> <p>Montag, Walter</p> <p>Matischok, Sylvio</p> <p>Reinz, Matthias</p> <p>Übensee, Jürgen</p> <p>Wolfram, Regina</p> |
|---|--|

Beschluss Nr. 05/VI/14

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Februar 2014.

Beschluss Nr. 06/VI/14

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" beschließt die 1. Nachtrags- haushaltssatzung 2014 nebst Anlagen, so wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Beschluss Nr. 07/VI/14

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschließt die Haushaltssatzung 2015 nebst Anlagen, so wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Beschluss Nr. 08/VI/14

Die Verbandsversammlung nimmt einvernehmlich Kenntnis vom Urteil des OVG Weimar - 4 KO 459/11 - vom 15. Mai 2014 zur wirksamen Entstehung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza und zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Teilbeitrag Kläranlage.

Beschluss Nr. 09/VI/14

Die Verbandsversammlung nimmt einvernehmlich Kenntnis vom Stand der Beantragung von Erstattungen nach § 21a ThürKAG und den hierzu anhängigen Klageverfahren zur Sicherung der Erstattungsansprüche.

Beschluss Nr. 10/VI/14

Die Verbandsversammlung beschließt, mit dem in der Anlage beigefügten Text die betroffenen Grundstückseigentümer auf das Auslaufen des Zeitraumes zur Antragstellung auf Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide in den Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist, zum 31.12.2014 hinzuweisen.

Beschluss Nr. 11/VI/14

Die Verbandsversammlung beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung wie in der Anlage diesem Beschluss beigefügt.

Beschluss Nr. 12/VI/14

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung, die diesem Beschluss beigefügt ist.

Beschluss Nr. 13/VI/14

Die Verbandsversammlung nimmt einvernehmlich Kenntnis von der 7. Änderung des ThürKAG und räumt der Beitragserhebung bei entstandener sachlicher Beitragspflicht sowie der Aufhebung bei noch nicht entstandener Beitragspflicht zunächst eine höhere Priorität ein als der Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen.

*Öffentliche Bekanntmachung**der***12. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS)
vom 05. November 2014**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82, 83) und §§ 1, 2, 7, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2005, durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2005, durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.10.2006, durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.10.2007, durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.02.2008, durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2009, durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.03.2010, durch die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.07.2011, durch die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2012, durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.11.2013 und durch die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21.03. 2014 wird wie folgt geändert:

In § 8 („Fälligkeit“) wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 05. November 2014

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 04. November 2014 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 20. Oktober 2014 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 05. November 2014 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 04. November 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 06. November 2014

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

*Öffentliche Bekanntmachung
der*

**2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
vom 05. November 2014**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. 2011 Nr. 12, S. 531, 534) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Verwaltungskostenpflicht“
2. § 1 (1) wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach dem Wort „Amtshandlungen“ werden die Worte „und öffentliche Leistungen“ eingefügt.
 - b.) Die Worte „jeweils gültigen“ werden durch die Worte „als Anlage beigegefügt“ ersetzt.

-
- c.) Nach dem Wort „Gebührenverzeichnis“ werden die Worte „zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut““ eingefügt.
 - d.) Das Wort „Verwaltungsgebühren“ wird durch die Worte „Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen)“ ersetzt.
3. § 1 (2) wird wie folgt geändert:
 - a.) Das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - b.) Das Wort „namentlich“ wird durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
 4. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:

„Sachliche Gebührenfreiheit“
 5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a.) Vor der Aufzählung werden die Worte „Gebührenfreie Amtshandlungen sind“ durch die Worte „Gebührenfrei sind Amtshandlungen und öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b.) In der Aufzählung unter 2. werden die Worte „die Amtshandlung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 6. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

„Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

 1. der Freistaat Thüringen
 2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EURO nicht übersteigt;
 3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts des Freistaats Thüringen.“
 7. § 3 (2) wird gestrichen.
 8. § 3 (3) erhält folgende Fassung:

„Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.“
 9. § 3 (4) wird zu § 3 (2).
 10. Vor § 4 (1) Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die Amtshandlung oder öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro.“
 11. § 4 (2) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder öffentlichen Leistung zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 vom Hundert der für die Amtshandlung oder öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.“
 12. § 4 (3) erhält folgende Fassung:

„Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.“

-
13. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:
„Verwaltungskostengläubiger“
14. § 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kostengläubiger“ wird durch das Wort „Verwaltungskostengläubiger“ ersetzt.
15. Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:
„Verwaltungskostenschuldner“
16. § 6 (1) wird wie folgt geändert:
- Vor der Aufzählung wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 1. werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
 - In der Aufzählung unter 2. wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 2. werden vor dem Wort „abgegebene“ die Wörter „vor der zuständigen Behörde“ eingefügt.
 - In der Aufzählung unter 3. wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Verwaltungskostenschuld“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 3. werden die Worte „handelt und“ gestrichen.
17. Nach § 6 (1) wird folgender § 6 (2) neu eingefügt:
„Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.“
18. Der bisherige § 6 (2) wird zu § 6 (3) und wie folgt geändert:
Der Begriff „Kostenschuldner“ wird durch den Begriff „Verwaltungskostenschuldner“ ersetzt.
19. Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung:
„Verwaltungskostenbemessung“
20. § 7 (2) wird gestrichen und entfällt.
21. § 8 wird wie folgt geändert:
- Vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Worte „oder öffentliche Leistungen“ eingefügt.
 - In der Aufzählung unter 1. wird nach dem Wort „Bedeutung“ ein Komma eingefügt.
 - In der Aufzählung unter 1. werden die Worte „des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten“ durch die Worte „dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung oder öffentlichen Leistung“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 2. werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
 - In der Aufzählung unter 2. wird nach dem Wort „Aufwand“ ein Punkt gesetzt.
22. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Worte „oder öffentliche Leistungen“ eingefügt.
 - In Satz 1 wird das Wort „voraus“ großgeschrieben.
23. § 10 erhält folgende Fassung:
„(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder öffentlichen Leistung entstehen, werden gesondert in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung oder öffentliche Leistung gebührenfrei ist.“
24. Die Überschrift des § 11 erhält folgende Fassung:
„Verwaltungskostenentscheidung“

-
25. § 11 (1) wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
26. § 11 (2) wird wie folgt geändert:
- Vor der Aufzählung wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 1. wird das Wort „kostenerhebende“ durch das Wort „verwaltungskostenenerhebende“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 2. wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Verwaltungskostenschuldner“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 3. wird das Wort „kostenpflichtige“ durch das Wort „verwaltungskostenpflichtige“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 3. werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
27. § 11 (3) wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
28. § 12 (1) wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Gebührenschild“ ersetzt.
 - In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ großgeschrieben.
 - In Satz 1 wird das Wort „Beendigung“ durch die Wörter „vollständigen Erbringung“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Wörter „oder öffentlichen Leistung“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen“ durch das Wort „Auslagenschuld“ ersetzt.
29. § 12 (2) wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - Das Wort „Kostenentscheidung“ wird durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
30. § 12 (3) wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Amtshandlung“ werden die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
31. Satz 2 des § 13 wird gestrichen.
32. In § 14 werden die Worte „vom 27.09.1994 (GVBl. Nr. 31, 1053)“ gestrichen.
33. Die Überschrift des § 15 erhält folgende Fassung:
- „Anfechtung von Verwaltungskostenentscheidungen“
34. § 15 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Kostenentscheidung“ wird durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
35. § 16 (1) wird wie folgt geändert:
- In der Aufzählung unter 1. werden die Worte „einem Zweckverband oder einem Landkreis“ durch die Worte „die Behörde“ ersetzt.
 - In der Aufzählung unter 2. werden die Worte „einem Zweckverband oder einem Landkreis“ durch die Worte „die Behörde“ ersetzt.
36. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
37. Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wird wie folgt geändert:
- Das bisherige Gebührenverzeichnis wird vollständig aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“:

A
Allgemeine Verwaltungskosten

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
1.	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,30
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und des Übermittlungsmediums	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
		für jede weitere Seite je Seite	0,15
1.3	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.4	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	15,00
1.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	2,50
2.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften		7,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
	a) die die Behörde selbst erstellt hat	je Urkunde	3,80
	b) in anderen Fällen	je Seite	0,75 mindestens 7,40
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren	je Bescheinigung	5,00
2.4	Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte	je Bescheinigung	5,00
2.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	15,00
2.6	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	15,00
2.7	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
3.	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
3.1	Für die nachfolgenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2 und 3.3 a) Erstellung von Schachtscheinen b) Baustellenbegehungen c) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe d) Trassenbegehungen		
3.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
	a) Beschäftigte der Entgeltgruppen 12-15	je ¼ Stunde	15,00
	b) Beschäftigte der Entgeltgruppen 9-11	je ¼ Stunde	11,50
	c) übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	8,50
3.3	Zuschlag zu a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden		25 v.H. der Kosten Mindestens 15,00

B
Besondere Verwaltungskosten

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
1.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		20,00 bis 1.000,00
1.1	Auskunft zu einer Bauvoranfrage		20,00
1.2	Stellungnahme zu einem Bauantrag		40,00
1.3	Einleitungs- bzw. Anschlussgenehmigung		40,00
1.4	Trassenzustimmungen		30,00
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) oder der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)		20,00 bis 1.000,00
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 EWS		45,00
2.2	Entscheidung über den Antrag auf Reduzierung oder Erlass von Abwassermengen		45,00
2.3	Antrag auf Zulassung und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS und § 11 Abs. 5 EWS		62,00
2.4	Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
2.5	Überprüfung von Indirekteinleitern gemäß §§ 15 und 17 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
2.6	Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3) zzgl. Laborkosten der Beprobung	
3.	Pauschalgebühren		
3.1	Erstkontrolle von Kleinkläranlagen		120,00
3.2	Wartung von Kleinkläranlagen	je Wartung	95,00 zzgl. Laborkosten
3.3	Regelmäßige Kontrolle der Kleinkläranlage nach § 7 ThürKKA VO (Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und Betreibung der Kleinkläranlage)		80,00
3.4	Kontrolle der Mängelbeseitigung nach § 7 ThürKKA VO von Kleinkläranlagen		70,00
3.5	Pauschalgebühr für Verwaltungsaufwand bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht gemäß § 20 BGS-EWS		30,00
3.6	Pauschalgebühr für Verwaltungsaufwand für vergebliche Wege		30,00
3.7	Pauschalgebühr für zusätzliche Fäkalabfuhr außerhalb der Tourenplanung des Zweckverbandes		30,00
3.8	Mahngebühr		
	a) Mahnung durch verschlossenes, ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG oder durch Postnachnahmeauftrag (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	je Forderung 2,5 v.H.	mindestens 6,00 höchstens 100,00
	b) Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ThürVwZVG)		gebührenfrei
3.9	Pfändungsgebühr für die Pfändung von		
	a) beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen	3 v.H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20,00 höchstens 200,00
	b) Forderungen, die nicht unter 3.9 a) fallen, und von anderen Vermögensrechten		

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

3.10	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
	a) Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10,00
	b) Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3,0 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes	mindestens 10,00 höchstens 100,00

Artikel II Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III Bekanntmachungsermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ die Verwaltungskostensatzung in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, 05. November 2014

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - hat mitgeteilt, dass gemäß §§ 20 Absatz 2 und 23 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie in Verbindung mit §§ 1 ff. Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVerwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) folgende Entscheidung ergeht:

Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 20.10.2014 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. November 2014 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 06. November 2014

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ zur Rücknahme bestandskräftiger Bescheide

Mit Beschluss vom 22.02.2012 (Beschluss Nr. 62/V/12) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschlossen, dass auch bestandskräftige Bescheide auf Antrag aufgehoben werden können, soweit die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Die Mehrzahl der betroffenen Bescheidadressaten hat bereits einen entsprechenden Antrag gestellt.

Um die Beitragserhebung ordnungsgemäß fortführen und abschließen zu können, hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2014 beschlossen, dass im Hinblick auf den Beschluss vom 22.02.2012 nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 31.12.2014 beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ eingegangen sind.

Wir möchten daher die betroffenen Bescheidadressaten, die einen solchen Antrag noch nicht gestellt haben, aber die Aufhebung der Bescheide begehren, auffordern, ihre Anträge bis spätestens 31.12.2014 bei Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ einzureichen, damit diese Berücksichtigung finden können.

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.